



## **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahorn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 28.05.2024 folgende vierte Änderung der Satzung vom 18.07.1999, zuletzt geändert am 28.09.2010 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €

### **Artikel 2**

#### **§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

### **Artikel 3**

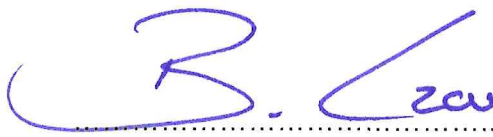
#### **Neu aufgenommen wird § 3 Absatz 7:**


Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere der Betreuung ihrer Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) oder der Pflege von nahen Familienangehörigen Nachteile entstehen, die nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, ausgeglichen werden können, erhalten die nachgewiesenen Auslagen erstattet, jedoch höchstens 25,00 € pro Sitzung

### **Artikel 4**

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Ahorn, den 29. Mai 2024

  
.....  
Benjamin Czernin, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.